

Rechtsordnung (RO)

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.
(Stand: 9.5.2009)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Instanzen
- § 3 Beschlussfähigkeit von Einspruchsinstanzen
- § 4 Befangenheit in Einspruchsinstanzen
- Die Spruchkammer**
- § 5 Grundsätzliche Bestimmungen
- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 8 Strafbefugnis
- § 9 Antragstellung
- § 10 Fristen
- § 11 Einstweilige Anordnung
- § 12 Schriftliche Verfahren
- § 13 Mündliche Verfahren
- § 14 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Wiedereinsetzung
- § 17 Kosten
- § 18 Verfahrensgebühren
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die RO gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des NVV sowie auf die für den Bereich des NVV erlassenen Ordnungen und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.2 Sie regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des NVV. Es handelt sich dabei um eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025ff ZPO.
- 1.3 Alle Ordnungsstrafen sind im Grunde und der Höhe nach sowie hinsichtlich der Instanz, die zur Auferlegung berechtigt ist, ausdrücklich in den betreffenden Ordnungen zu regeln.
- 1.4 Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:
 - a) die Mitgliedsvereine des NVV und deren Mitglieder,
 - b) die NVV-Regionen und deren Amtsträger,
 - c) alle Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Gremien des NVV und deren Amtsträger.
- 1.5 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Instanzen

Die Verbandsgerichtsbarkeit des NVV wird durch folgende Instanzen ausgeübt:

- 2.1 den Regionalspielwart, den Landesspielwart, die Bezirksspielwarte, die Spielwarte der NVV-Regionen, die Staffelleiter der jeweiligen Spielklassen, die Spielleiter und die Jugendspielwarte; sie stellen fest und ahnden Verstöße nach den gültigen Ordnungen und entscheiden Streitfälle, die sich aus dem Spielbetrieb ihres Aufgabenbereiches ergeben,
- 2.2 die NVV-Geschäftsstelle,
- 2.3 die Jurys der Turniere,
- 2.4 die Spielausschüsse der NVV-Regionen, auch als Einspruchsinstanz bei Protesten gegen die Entscheidungen nach § 2.1,
- 2.5 die Bezirksspielausschüsse, den Landesspielausschuss und den Regionalspielausschuss,
- 2.6 die Rechtsausschüsse als Einspruchsinstanz gegen die Entscheidungen nach § 2.1-2.4,

- 2.7 das Sportgericht als Einspruchsinstanz gegen die Entscheidungen nach § 2.6,
- 2.8 die sonstigen Verbandsausschüsse (Schiedsrichterausschuss, Lehrausschuss, Lenkungskreis Leistungssport, Beachvolleyballausschuss, Freizeitsportausschuss, Jugendausschuss, Schulsportausschuss etc.) im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit,
- 2.9 die Spruchkammer,
- 2.10 den Ehrenrat.

§ 3

Beschlussfähigkeit von Einspruchsinstanzen

Die Einspruchsinstanzen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind und davon keines nach § 4 oder § 5 von der Mitwirkung ausgeschlossen bleiben muss. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Befangenheit in Einspruchsinstanzen

- 4.1 Ein Mitglied einer Einspruchsinstanz ist befangen, wenn ein Fall es selbst oder einen Verein direkt betrifft, für den es einen Spielerpass besitzt, bei dem es Mitglied ist oder für den es als Trainer oder Vereinsvertreter tätig ist.
- 4.2 Weiter ist befangen, wer in einer Entscheidung als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen wurde oder nach § 2 bereits mitgewirkt hat.
- 4.3 Es ist auch befangen, wer mit einem Beteiligten verschwägert oder bis einschließlich zweiten Grades verwandt ist.
- 4.4 Ein Mitglied einer Einspruchsinstanz kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten und auch von einem Mitglied selbst vor Eintritt in die Verhandlung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die verbliebenen Mitglieder.
- 4.5 Ist ein Mitglied befangen, wird eine Entscheidung ohne sein Mitwirken herbeigeführt. Handelt es sich um den Vorsitzenden, wählen die verbliebenen Mitglieder für den betreffenden Fall ersatzweise einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Die Spruchkammer

§ 5

Grundsätzliche Bestimmungen

- 5.1 Die Mitglieder der Spruchkammer dürfen nicht dem NVV-Präsidium angehören.
- 5.2 Sie dürfen nicht an Entscheidungen über Angelegenheiten mitwirken, die eine NVV-Region betreffen, in dem sie Mitglied des Vorstandes, eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums sind (mit Ausnahme des entsprechenden NVV-Regionstages).
- 5.3 Sie dürfen nicht an Entscheidungen über Angelegenheiten mitwirken, die einen Verbandsausschuss oder ein sonstiges Gremium des NVV betreffen, in dem sie Mitglied sind.
- 5.4 Die Mitglieder sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des NVV unterworfen.
- 5.5 Für die Beschlussfähigkeit der Spruchkammer gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Zusammensetzung

- 6.1 Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und bis zu vier Ersatzbeisitzern.
- 6.2 Der Vorsitzende wird auf dem Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.3 Die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer werden vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeit

- 7.1 Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Dies bezieht sich sowohl auf die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) als auch auf die mittelbaren Mitglieder (Mitglieder von Mitgliedsvereinen), und zwar sowohl miteinander als auch untereinander, sofern nicht in der Satzung oder einer Ordnung des NVV eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.
- 7.2 Feststellung von Rechtswidrigkeiten in Ordnungen des NVV wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht.

- 7.3 Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des NVV, soweit nicht Ordnungen eine andere Zuständigkeit regeln.
- 7.4 Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem Verhalten,
- 7.5 Ahndung gemäß § 8 der Satzung (Ausschluss aus dem Verband),
- 7.6 Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Sportgerichts, sofern von dort eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen ist. Darüber hinaus ist gegen Entscheidungen des Sportgerichts stets das Rechtsmittel der Revision gegeben. Die Spruchkammer überprüft im Falle eines Revisionsantrages die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Sportgerichts. Bei von der Spruchkammer festgestellten Verfahrensfehlern oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht ist der Fall an das Sportgericht zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.
- 7.7 Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Landesspielausschusses, des Landesjugendausschusses, des Landesschiedsrichterausschusses und der sonstigen entscheidungsbefugten Gremien des NVV und seiner Untergliederungen, sofern nicht in der Satzung oder einer Ordnung des NVV eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.

§ 8 Strafbefugnis

Als Strafen können durch die Spruchkammer ausgesprochen werden:

- 8.1 gegen Personen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zu 1.000,- € soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen,
 - d) zeitliche oder dauernde Ämter Sperre auf Landes- und/oder NVV-Regionsebene.
- 8.2 gegen Vereine, Abteilungen, Mannschaften:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zu 1.000,- € soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen,
 - d) Punktabzug,
 - e) Spiel- und Hallensperre,
 - f) Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
 - g) Ersatz von Auslagen anderer Vereine, des NVV oder seiner Untergliederungen,
 - h) zeitlicher (mindestens drei Jahre) oder dauernder Ausschluss aus dem NVV.

- 8.3 gegen NVV-Regionen:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zu 1.000,- €

§ 9

Antragstellung

- 9.1 Die Einleitung eines Verfahrens vor der Spruchkammer erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 9.2 Der Antrag ist unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn an die Spruchkammermitglieder weiterleitet. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr nach § 18 auf das NVV-Konto einzuzahlen.
- 9.3 Antragsberechtigt sind:
- a) Mitgliedsvereine (§ 6 und 7 der Satzung) in Entscheidungen nach § 7.1 bis 7.3,
 - b) Organe, Verbandsausschüsse, Untergliederungen und Amtsträger des NVV in Entscheidungen nach § 7.1 bis 7.3,
 - c) das Präsidium in Entscheidungen nach § 7.4 und 7.5,
 - d) alle nach § 9.5 an einem Verfahren Beteiligten in Entscheidungen nach § 7.6 und 7.7.
- 9.4 Der Spruchkammer-Vorsitzende leitet Abschriften des Antrages an die weiteren Beteiligten des Verfahrens mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und Beweismittel zu nennen.
- 9.5 Beteiligte an einem Verfahren sind diejenigen Personen, Mitglieder, Organe, Untergliederungen, Verbandsausschüsse und sonstigen Gremien des NVV, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.
- 9.6 Der Spruchkammer-Vorsitzende ist befugt, die Beilegung des Streitfalles durch gütliche Vereinbarung ohne Verhandlung zu versuchen.

§ 10

Fristen

Die Frist zur Zustellung eines Antrages an die Spruchkammer beträgt:

- 10.1 für die Einleitung eines Verfahrens nach § 7.1, 7.3, 7.4 und 7.5 ein halbes Jahr (6 Monate) seit Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen,

- 10.2 für die Einleitung eines Einspruchsverfahrens nach § 7.6 und 7.7 zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung. Die Frist beginnt drei Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.

§ 11

Einstweilige Anordnung

- 11.1 Der Spruchkammer-Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Bestimmungen nach § 9 und § 18 finden Anwendung.
- 11.2 Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die offensichtliche Begründetheit und Eilbedürftigkeit des Begehrens sowie die Besorgnis des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens.
- 11.3 Durch die einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden.
- 11.4 Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen.
- 11.5 Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abgeändert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 11.6 Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß auch für die übrigen Rechtsinstanzen (insbesondere für Sportgericht und Rechtsausschüsse).

§ 12

Schriftliche Verfahren

- 12.1 Die Verfahren der Spruchkammer ergehen in der Regel schriftlich.
- 12.2 Wird die Durchführung eines Verfahrens nach § 7.1 bis 7.5 erforderlich, schickt der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag nebst evtl. Anlagen zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu der Frage, ob der Antrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abzulehnen sein wird.
Ist die Spruchkammer einstimmig dieser Auffassung, ist der Antrag durch schriftlich zu begründenden Beschluss abzulehnen, den der Vorsitzende unterzeichnet.
Eine solche Entscheidung ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.
- 12.3 Alle anderen Entscheidungen nach § 7.1 bis 7.5 sind aufgrund mündlicher Verhandlungen zu fällen, es sei denn, dass alle Beteiligten sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären.

- 12.4 In Entscheidungen nach § 7.6 und 7.7 schickt der Vorsitzende den Beisitzern das Rechtsmittel sowie die Entscheidung der Vorinstanz zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Anschließend entwirft er seinen Entscheidungsvorschlag mit Begründung und schickt ihn den Beisitzern zur Unterzeichnung. Verweigert ein Beisitzer die Unterschrift, ist mündlich zu verhandeln.

§ 13

Mündliche Verfahren

- 13.1 Der Spruchkammer-Vorsitzende trifft die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Erhebungen.
- 13.2 Sodann sind die Beteiligten und Zeugen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung zu laden unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung und der geladenen Zeugen.
- 13.3 Die Verhandlung ist öffentlich.
- 13.4 Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.
Der NVV-Vorstand stellt bei Bedarf einen Protokollführer zur Verfügung.
- 13.5 Die Spruchkammer kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen.
- 13.6 Die Beteiligten dürfen auf eigene Kosten nicht geladene Zeugen zum Termin mitbringen und benennen.
- 13.7 Beteiligte können sich im Verfahren auf eigene Kosten vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- 13.8 Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der anderen zu erfolgen. Personen können nicht mehr als Zeugen gehört werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben.
- 13.9 Bleiben Zeugen aus oder verweigern sie die Aussage, entscheidet die Spruchkammer nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung.
- 13.10 Als Zeugen dürfen nur Personen nach § 1.4 vernommen werden.
- 13.11 Der Spruchkammer-Vorsitzende ist befugt, Anwesende aus dem Raum zu weisen, wenn sie die Verhandlung stören. Er übt das Hausrecht aus.

- 13.12 Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- 13.13 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Spruchkammermitglieder zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind unzulässig.
- 13.14 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.15 Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgende Verkündung der schriftlich abgefassten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung.

§ 14

Bekanntgabe der Entscheidung

- 14.1 Alle Entscheidungen sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Verfahren sind den Beteiligten durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung erhält die NVV-Geschäftsstelle.
- 14.2 Die Entscheidung hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Spruchkammer,
 - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - d) eine kurze Darstellung des festgestellten Sachverhaltes,
 - e) die Entscheidungsgründe,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
- 14.3 Die Entscheidung ist bei schriftlichen Verfahren nach § 7.1 bis 7.5 vom Vorsitzenden und nach § 7.6 und 7.7 sowie bei mündlichen Verfahren auch von den Mitgliedern der Spruchkammer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.
- 14.4 Die Entscheidung der Spruchkammer über Einsprüche nach § 7.6 und 7.7 kann lauten:
- a) auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
 - b) auf Aufhebung der angefochtenen und eigene, endgültige Entscheidung (außer bei Revisionsanträgen nach Ziffer 7.6),
 - c) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz.

§ 15 Rechtsmittel

- 15.1 Gegen Entscheidungen der Spruchkammer als 1. Instanz nach § 7.1 bis 7.5 ist eine Berufung zulässig.
- 15.2 Berufungsinstanz ist der Ehrenrat des NVV.
- 15.3 Die nach § 7.6 und 7.7 ergangenen Entscheidungen der Spruchkammer als Berufungsinstanz sind endgültig und mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar. Die Spruchkammer kann in besonderen Fällen diese Regelung aufheben.
- 15.4 Eine Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung bei der NVV-Geschäftsstelle einzureichen, die sie an die Mitglieder des Ehrenrates weiterleitet. Es gilt § 9 und 18 entsprechend.
- 15.5 Durch die Einlegung der Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehoben.
- 15.6 Im Berufungsverfahren sind die Bestimmungen bzgl. der Spruchkammer (§ 9ff) entsprechend anzuwenden.
- 15.7 Der Ehrenrat ist keine Tatsacheninstanz, so dass neuer Tatsachenvortrag ausgeschlossen ist und von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren vor der Spruchkammer auszugehen ist.
- 15.8 Für die Berufungsinstanz gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Wiedereinsetzung

- 16.1 Bei Versäumung von Fristen oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren ist der Antrag bzw. das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, soweit nicht Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Bestimmungen der § 233ff ZPO nachgewiesen werden.
- 16.2 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Nennung von Beweismitteln und unter Einzahlung der Gebühr zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.
- 16.3 Gegen die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 17 Kosten

- 17.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen der Spruchkammermitglieder (z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten, Tagegeld, evtl. Übernachtung) sowie den Fahrtkosten der Beteiligten und der geladenen Zeugen.
- 17.2 Die Kosten sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. Bei teilweise Unterliegen und bei Einstellung des Verfahrens sind sie angemessen zu verteilen. Bei Rücknahme des Antrages hat der Zurücknehmende die Verfahrenskosten zu tragen.
- 17.3 Die Entscheidung über Einbehaltung, teilweise oder volle Rückzahlung der gezahlten Gebühren erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung. Bei erfolgreichen Verfahren muss eine vollständige Rückerstattung erfolgen.

§ 18 Verfahrensgebühren

- 18.1 Die Verfahrensgebühren (Protestgebühren) bei Einspruchsverhandlungen vor Instanzen des Spielbetriebs (Spielwarte, Jugendspielwarte, Staffelleiter, Spielleiter, Spielausschüsse der NVV-Regionen, Rechtsausschüsse, Sportgericht) sind in der Landesspielordnung festgelegt.
- 18.2 Bei Beantragung eines Verfahrens vor der Spruchkammer sind 100,- € an Verfahrensgebühren zu zahlen.
- 18.3 Bei Beantragung einer einstweiligen Anordnung erhöht sich die Gebühr nach § 18.1 bzw. 18.2 um 50,- €
- 18.4 Bei Beantragung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat sind Verfahrensgebühren in Höhe von 150,- € zu zahlen.
- 18.5 Antragsberechtigte nach § 9.3b) und 9.3c) sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, soweit die Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt.
- 19.2 Von dem Verbot sind ausgenommen:
- a) Anträge an ein ordentliches Gericht, wenn sie lediglich zur Wahrung von Fristen gestellt werden,
 - b) vermögensrechtliche Ansprüche von Mitgliedern untereinander oder mit anderen Mitgliedern des DVV.

- 19.3 Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages tätig oder wird das Verfahren nicht innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen, kann mit Zustimmung des NVV-Vorstandes ein ordentliches Gericht angerufen werden.
- 19.4 Die Rechtsordnung des LSB Niedersachsen oder Bestimmungen des öffentlichen Rechts können für Urteilsfindungen hinzugezogen werden, wenn keine Entscheidung durch die RO des NVV ermöglicht wird.
- 19.5 Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Rechtsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 19.6 Diese Rechtsordnung wurde vom Verbandstag am 19.5.1985 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 15.5.1993, 20.5.2000, 24.5.2003, 23.6.2007 und 9.5.2009 geändert.